

A.N.  
736,  
44.

(X 1876376)

II K  
1330

Renovirt  
MünzEdict



es Churfürsten zu  
Brandenburg / in Preussen / zu  
Stüllich / Gleve / Berge / etc.  
Herzoges / etc.



Gedruckt zum Berlin /  
Im Jahre  
M. DC. XXI.



Reverent  
Herrn

der  
Hochwürdigem  
Herrn  
Bischoflichen  
Rath  
in  
Hannover



Gedruckt  
in  
Hannover  
M. DC. XXI

de  
er  
S  
v  
2  
v  
se  
fü  
m  
ch  
h  
a  
d  
d  
d





**N**ACH von Gottes Gna-  
den / Georg Wilhelm / Marg-  
graff zu Brandenburgt / des  
Heiligen Römischen Reichs  
ErzCämmerer vñ Churfürst /  
in Preussen / zu Süllich / Cleve /  
Berge / Stettin / Pommeru /  
der Cassuben Wenden / Auch in  
Schlesien / zu Grosse vñd Jägerndorff / Herzog /  
Burggraffe zu Nürnberg / Fürst zu Rügen / Graff zu  
der Marck / vñd Ravensperg / Herr zu Ravenstein /  
entbieten allen vñd jeden / vnsern Prælaten, Graffen /  
Herrn / Landtvoigten / Landeshauptleuten / Haupt-  
vñd Amptleuten / Gerichtsverwaltern / Castnern /  
Bürgermeistern / Rathen / vñd Gerichten in Städten /  
vñd insgemein / allen / vñd jeden Einwohnern / in vn-  
sern Landen / der Chur Brandenburg / vnsern gruß / vñd  
fügen ihnen dabenebenst hiermit zu wissen : wie das wir  
wahr genommen / das deß schendlichen / Landverderbli-  
chen vnwesens / mit der Münzen / welches von eigennü-  
bigen vortheilhaftigen bösen Leuten / die sich bißannocho /  
an kein verbott / noch vntersaaen fehren wollen : son-  
dern vmb eines schnöden / verfluchten gewinstes willen /  
die schuldigkeit / damit sie Gotte selbst / Vns dem Lan-  
des Fürsten / vñd dem Vaterlande verwand / weit hin-  
A ij dan se-

dan sehen : mit denen auch / von der vntern Obrigkeit /  
viele zu viele / alldieweil sie selbst / je zuweilen im Rha-  
te : oder aber die vbertretter / denen Personen / so im  
Rhate / verwand gewesen : durch die Finger gesehen :  
entstehende : noch kein auffhörens sein wollen : ja das  
es auch zuvornhin / noch nie / so gefährlich hiermit / we-  
der jeko / in deme / in benachbarten Orten / allerhand  
Edict außgangen / in welchem die Schreckenberger / vnd  
Grosschen / zum theil / ganz verboten / zum theil aber /  
auff wenig Pfennige nur valvirt : gestanden. Denn  
ob diesem nicht bey zeiten gnugsahme vorsehung ge-  
schicht : kan es dannenher / nicht verbleiben : es müssen  
alle diese verbotene / oder doch abgesetzte Münzen / vber  
kurz in diese Lande / als alldaar / sie am meisten / aber vn-  
fern Edicten, ganz zuwieder : gelten / eingeschleicht wer-  
den : Vnd wann nun / das Land ganz mit erfüllet / wird  
alsdann niemand sein / der sie von den vnserigen hinwie-  
der annehmen wolte. Gestalt es dann allbereits hier-  
mit dahin komen / das die vnserigen / auch vor die Groß-  
schen / an vnterschiedlichen ortern / außser Landes / nicht  
einen Wispel Gersten / oder auch nur ein Haupt Bie-  
hes / oder auch sonst etwas von andern Wahren / wie  
auch die außserhalb Landes geschickte Boten : nicht ein  
stück Brodt / noch auch eine Kanne Bieres : zu fauffe /  
bekommen können.

Es ist auch bey diesen jetzigen trawrigen leufften  
vnd

vnd zeiten / schwerlich zuerwarten / das etwa diesem /  
durch einen allgemeinen Reichs- oder auch nur Graif-  
schlus / Rath oder hülffe / in kurzen solte geschafft wer-  
den.

In vor augenstellung nun dessen allen / seind wir  
bewogen worden / zu niemandes nachtheil / oder verklei-  
nerung / sondern allein das verderben der vnserigen /  
wie es vns dann Obrigkeit halb obgelegen : abezumen-  
den / vnd zu verhüten / abermahln / gegenwertiges Edict  
vnd verordnung / wegen der Münzen / in denen zu an-  
fang gemelten Landen der Shuer / publicirn, vnd ver-  
künden zulassen.

Vnd anfänglich sehen vnd wollen wir / das die  
Schreckenberger insgemein / dann auch die Silberne  
Grosschen / vnd gedoppelte Schillinge : welche Silber-  
ne Grosschen / vnd gedoppelte Schillinge in den Jahren  
1620. vnd 1621. geschlagen / als welche noch viel geringer  
weder die vörigen : auffer den jenigen doppelten Schil-  
lingen / welche wir allbereits / in vörigem Edict, hievon  
außgezogen / als da seind die Pomrischen / Mecklenbur-  
gischen / Holsteinischen / dann auch der Hansee Städte  
gedoppelte Schillinge : hiermit ganz verboten / vnd in  
vnsern Landen nicht gänge / oder gäbe sein sollen. Al-  
les bey confiscation des Geldes. Die vbrigen Groß-  
schen aber / sollen noch zur zeit / vnd bis das man siehet  
wie man auch deren / ohne sondern verlust / los werden  
konne : gültig sein.

A. iij.

Vnd.

Vnd nach dieser Valuation sol sich nun männiglich richten/ keinem aber sol zugelassen sein/ er sey auch/ weß Standes er wolle / vor sich / ein besonder wägen der Münze anzufahren: oder aber die Leute dahin anzutreiben/ damit sie ihme/ das seinige zahlen/ mit dem werthe der Münzen/ wie solcher werth/ nicht von vns: sondern von andern Fürsten oder Ständen auffer Landes/ auffgesagt worden ist. Alles bey vnserer willkürlichen/ aber doch schweren straffe.

Nach dem auch bekandt / das der bösen vntauglichen Münzsorten/ dadurch nicht wenig ins Landt bracht worden / das die jenigen/ so ihre handlung auff Hamburg/ Lübeck/ vnd dergleichen Orten haben / sonderlich aber die Tuch- vnd Kornhändler / ob sie wol ihre zahlung / an denen örtern / an guter grober volwichtigen Reichsmünze entpfahen: dannoch solche ins Landt nicht bringen: sondern ihnen vielmheer/ einen gar nicht gedehenden gewinst gelieben lassen / vnd wegen dessen/ die gute Sorten / zu nicht vnbekandten Münzstädten einlieffern/ vnd böse/ klein/ vntauglich Geldt/ dahingegen auffnehmen / vnd hernach diß Landt damit besudeln/ vnd beschmizen. Wozu dann die Räte in etlichen Städten / weidlich zugefesehen / vnd geschwiegen: So sol das allen vnd jeden / hiermit ernstlich / bey verlust ihres guten Nahmens / vnd des Geldes darzu/ verbotten sein.

Wir

Wir verbieten auch den Kauff- vnd Handelstleuten / darunter wir etliche / wol mit Nahmen zu nennen wüßten / bey Leib vnd Lebensstraffe / auch einziehung aller ihrer Güter / von aller verbotenen Handthierung vnd gewerbe / mit Gelde / abzustehen : sondern ein jeder führe solche Wahren / wie die seinem beruffe / vnd Handlung gemesse sein : vnd zahle solche hinwieder erbahr / vnd auffrichtig : nicht aber führe er / vnter dem schein seine Wahren zu zahlen / die Reichsthaler mit hauffen nacher Leipzig / vnd die Naumburg / vnd treibe daselbst seine Partirerey damit / vnd vberführe dahingegen das Landt / mit den nichtstauglichen / vnd vnwerthen Sorten. Denn eben auß solcher Geldthandlung / welche an sich ärger ist / als einiger Raub / oder Diebstahl : entspringet alles vnheil / vnd Landverderben.

Was wir auch von Kauff- vnd Handelstleuten disfalls gemeldet / dasselbe wollen wir auch von vnsern eigenen bedienten / sie seyen wer sie wollen : Wie auch von denen / die anderer Leute Geldt / vnterhanden / gemeinet / vnd verstanden haben. Denn wir sein noch wol eingedenck / wie viel deren gewesen / die da ihre Zahlungen / auch durch exequutiones, von den vnserigen / an gutem Gelde erdrungen / So bald sie aber dessen habhaft worden : seind sie hiemit zum Lande hinauß gewischet / haben ihre vnchristliche practicen damit getrieben / eitel schnöde / vnd lose Geld aber / an statt des guten hinwieder ins Land geführet.

Es

Es ist vns auch vberborgen / wie ybel im nähern  
Francfurter Margareten Markte / vnser Edict, von  
Valuation der Zahler / gemißbraucher. Dann da hat  
kein Reichsthaler höher / als vmb 48. Groschen genom-  
men werden müssen: aber zu Leipzig / seind sie eben von  
denselbten / vmb fünff / vnd mehr Gulden / von stunden  
an / außgeben worden. Da doch vnser Edict, zu dem  
ende / gaar nicht außgesagt / das es solchen eigennützi-  
gen Leuten / zu ihrem vortheil dienen sollte: Sondern  
zu nutzen der ganzen Landschafft / welche aber dessen  
wenig genossen: waar es angesehen.

Auch ist in allewege zu verhüten / das Hambürgern /  
Magdebürgern / vnd wie sie weiter heissen / hinforters  
nicht verstadtet werde / durch sich selbst / oder ihre ver-  
meinte Factorn, auff den Dörffern herum zu lauffen /  
den Pfarrern / Müllern / Pawersleuten / Schmieden /  
Hirten / Schäffern / Pawrntnechten / vnd wie sie mehr  
nahmen haben / was ein jeder zu verkauffen hat / heim-  
lich / oder öffentlich / vnd zwar ober thewr / ab zu kauf-  
fen / vnd mit leichter loser Münzen zu bezahlen: sondern  
solche vorkaufferey soll allen auff dem Lande verboten:  
vnd sie dahingegen schuldig sein / das jenige was sie zu-  
verlassen / in die Städte / hiesiges Landes / zu offenem  
feilem kauffe zu bringen / vnd aldar nach pilligem werth  
zugelosen.

Es sol auch hinfuro von keinem frembden / an zahl-  
lung



lung ander Geldt / als das gut / vnd volwichtig : ange-  
nommen werden / Allermassen / wie die vnbrigen / an-  
derswo thun müssen.

Wir schaffen auch hiemit abe / den mißbrauch / wel-  
chen etliche vnserer Zöllner einreissen lassen. Denn  
ob ihnen gleich wissende / das die Wahren vnzugelasse-  
ner weisen / durch dergleichen vorkaufferey / zu hauffen  
bracht : haben sie jedoch / ein kleine straffe / oder vielmehr  
corruptel von den Kauffern genommen / vnd sie gegen  
erlegung des Zolles / passiren lassen.

Wir setzen aber dahingegen auff / das der außwer-  
tige / der sich solcher vorkauffereyen / ins künfftige beflis-  
sen wird / des Geldes vnd der Wahren verlustig : Des-  
sen Factor aber / da er das Bürgerrecht / in etwa der  
Städte einer gewonnen / dessen vnfähig sein : der Zöll-  
ner aber / also balden abgesetzt werden solle.

Zedoch hat dieses den verstand nicht / das der vom  
Udel / der sein getreidig / Kind- vnd Schaffviehe / oder  
auch Schweine in grosser anzahl zuverkauffen : solle  
verbunden sein / solches ehe ers verkaufft / noch zu erst /  
in der Städte eine / führen / oder treiben zu lassen : son-  
dern solches stehet zu dessen willkuer / vnd bleibet ihme  
vnbenommen / das seinige / auch auß seinem Hause zu-  
verkauffen ( wie das in den Reuerßen gnugsam verse-  
hen ) Nur ist vonnöten / allen vnterschleiff zu verhüten /  
das er dem jenigen / der ihme also das seinige außserhalb

**B**

der Städte

der Städte abgekauft/ vnter seiner eigenen Hand/ eine  
Kundschaft gebe/ die er in den Zöllen vorzuzeigen/ das  
die abgekauften sachen/ von ihme/ vnd nicht verbottener  
weisen/ erkauftet seyen. Vnd wird sich doch ein jeder  
dabenebenst/ mit der zuführen/ gegen die angrenzende  
Städte also wol erweisen: das dieselbten seinen Nach-  
barlichen willen dar auß zuerspüren.

Das vornembste vnheil des Landes / ist auch auß  
deme entstanden / das ihrer gewesen / die damit sehr  
grossen Summen / die böse verbottene Sorten durchs  
Land geführet / vnd ob sie gleich darüber / doch zum we-  
nigsten theil / betroffen / auch angehalten: sich dannoch  
hernacher / an Fürstliche Personen gehenget / deren gna-  
de gemißbraucht / vnd sie dahin bewogen / das sie sich  
vmb das angehaltene Geldt annehmen / es vor sehr vn-  
recht / das es angehalten / anziehen: auch vermittelst ih-  
rer Fürstlichen autoritet hinwider loß machen müssen.  
Wann aber nun solch Geldt hinwider loß geben / haben  
Sie es ruhr an der Gränzen / durch ihre gewissen lose  
gehülffen / hinwider an den man also bracht: das ein sehr  
grosser theil des vbeln Geldes hinwider zurücke / in die-  
se Lande gangen / vnd darinnen verblieben.

Derohalben / so setzen Wir nun auff / das keiner / der  
mit solchem Gelde angetroffen: es sey an was ortern es  
wolle / ob er auch gleich hier im Lande zu der zeit / da er  
angehalten: nichts davon außgebe: durchgestadtet  
werden solle / er schwere dann zuvorn einen leiblichen

Eydt/

End/das er das Geldt des Vorhabens nicht durchs Land führe: das es / an der Gränzen außgewechselt / vnd zurück in diß Land gehen solle.

Ob wir sonst wol / auch vnerjñert wissen / dz wir einem jedem / den freyen Paß / durch vnser Landt verstat- ten sollen: darzu wir auch anerbietig / wann es ohne der Lande / vnd Leute verderb / zu gehen kan.

Zum höchsten ist vns auch mißfällig / das vns zu Oh- ren kommen müssen / das etliche vnterschiedliche vom A- del / ihres Adelichen Standes / so weit vergessen: das sie nicht alleine ihre selbst Vnterthanen / auch vermittelst angekündigter straffen dahin gezwungen / sondern auch frembde bewogen / das sie ihnen / was sie immer zuver- käuffen: oberlassen müssen. Welches sie ihnen nach ge- fallē gezahlet: andern aber hinwider tewrer verkaufft: vnd dadurch den Städten die zufuhr ganz abgestrieket haben.

Bannenher dan weiter erfolget / das andere / als Pen- sionarij, der Güterverwaltere / vnd Curatoren, Schrei- ber / Müller / Küster / Schulzen / Schmide / Dorff- schneider / Pawren Knechte / auch Hirten vnd Schäffer / ja auch wol ganz vnbesessen gesundlein / sich dessen auch gebrauchet: vnd also eine mutwillige tewrung / vnd mangel an aller nottrufft / in den Städten gebrsacht.

Weil dan aber vnter solchen nichts würdigen Hand- thlerern / vnd einer Adelichen Rittermessigen Personen in alle wege ein vnterscheidt sein muß: Den vbrigen

allen aber / alle Kauffmans handlung vnd Nahrung in  
den Reversen, ohne das verboten: So wollen wir de-  
nen vom Adel / die sich dessen theilhaftig gemacht / sol-  
ches hiemit zum schärfisten verwiesen / auch ernstlich da-  
von abzustehen befohlen haben: So lieb ihnen ist / den  
verlust aller Adelichen freyheiten zu vermeiden. Die  
vbrigen aber / sollen solches vnterlassen / bey verlust der  
Wahren / auch bey dem gefengnisse / oder auch / da die  
that darnach / der genhlichen Landsverweisung.

Es ist auch leider dahin kommen / das Seidene vnd  
Wolline Wahren / zu deme das fast nichts gutes / noch  
taugliches von eingeseffenen Krahmern geführet wird:  
also am werthe vbertewret / das es benahet niemanden  
zuertragen möglich. Vnd hat sich bis an noch / niemandt  
derselbten / an eine vnd die andere vntersage / vnd an-  
manung kehren wollen.

Wollen wir derowegen / einem jeden frembden / es  
seyen Schotten / oder wer sie wollen / freygeben / vnd zu-  
gelassen haben / diesen so ganz vnbilligen dingen / nur in  
etwas zu widerstehen: Seidene vnd Wolline Wahren /  
Seidene vnd Wolline Strümpffe / Seidene vnd Wol-  
line Schnüre / Knöpffe / Leinwand / Zandken / vnd wie es  
genandt werden kan / ins Landt zu bringen / damit her-  
umb vngeschewet hausieren zu gehen / vnd solche nach  
ihrer gelegenheit zu verkauffen. Daran ihnen dann  
auch / von niemanden der vnserigen einiger eintrage er-  
wiesen werden / oder widerfahren sol.

Zu lezt /

Zu lezt / so hat auch die thaat / vnd das Werck be-  
zeuget / wie so schlechtlich es bis an noch / mit handha-  
bung dessen / so vnserwegen durch verschiedene Edicta,  
auffgesetzt / vnd zu halten befohlen worden: hernacher  
gangen. Da hat der Bürgermeister / der Richter / der  
Beambte / vnd wie sie weiter sein / die wegen vnser / der  
Gerichte halb / etwas zubeschaffen haben: seinen Mit-  
rathsherrn / verwandren / nachbarn / vnd andern guten  
freund / ob er gleich wider das Edict, mannigfaltig v-  
bertretten / nicht sehen wollen: sondern hat ihme auch  
noch wol darzu / wie er gekont / vnd gemocht / es were  
verantwortlich / oder vntverantwortlich / vbergeholfen:  
Mancher Zöllner / Land- vnd Zollbereüter hat noch  
darzu giften / gaben / vnd geschencke genommen / vnd  
das vertuschen / auch wol befördern helffen / was nicht  
recht gewesen.

Hierumb so wolle nun ein jeder / vom höchsten / bis  
zum niedrigsten / deme aussicht hierober / zu haben ge-  
bühret / ernstlich vermahnet sein / sich anders in die sache  
zu schicken / allen vnfleiß / alle Partheiligkeit zurück zu-  
setzen: vnd sich gegen die vberfahrende Landverterber  
also enferig / ernst / vnd gestrenge zuerzeigen / wie er ge-  
dencket vnd verhofft / deßhalb vor dem gestrengen Ge-  
richte Gottes / ohne verweiß zubestehen: Auch wie ers  
gegen vns / seiner von Gott hohen Obbrigkeit / sich zuver-  
antworten getrawet / vnd solches ohne alles der Perso-  
nen ansehen.

Dem

QX TK 1330

QX TK

QX TK



